

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde

§1

Allgemeine Grundsätze

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Stadt Eberswalde Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
- (2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (3) Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber den Fördermittelempfängern ein verlässliches Instrument darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Vergabe der Zuschüsse ist erst nach Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr möglich.
- (5) Förderungen über 2.000,00 € werden im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde bewilligt.
- (6) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- (7) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- (8) Das Eigeninteresse des Antragstellers muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen, Fördermittel). Neben finanziellen Mitteln werden auch

Eintrittsgelder und ehrenamtliche Arbeitsleistungen anerkannt. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden pauschal mit 8,00 € je Stunde anerkannt. Ein entsprechender Stundennachweis darüber ist im Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (9) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Stadt Eberswalde“, zu verweisen.
- (10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind

- a. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und
- c. natürliche Personen,

die ihr Angebot im Stadtgebiet Eberswaldes anbieten.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Rahmen der Förderung:

- **Allgemeine Förderung (siehe a – b)**
- **Thematische Kulturförderung (siehe c)**
- **Konzeptionelle Förderung (siehe d)**
- **Marketingförderung (siehe e)**

- (1) Gefördert werden kulturelle Vorhaben, welche
 - a. einen künstlerischen Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film etc.) anbieten. Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen,
 - b. eine Auseinandersetzung mit der Geschichte und/oder dem Leben in Eberswalde darstellen (bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum),

- c. sich mit einem Thema befassen, welches von dem für Kultur zuständigen Ausschuss festgelegt wurde. Der Ausschuss entscheidet mit Beschluss über das Thema ebenfalls darüber, ob bei einer mehrjährigen Laufzeit eines Themas Anträge für die gesamte Dauer gestellt werden können,
 - d. konzeptionell eine Laufzeit von drei Jahren haben. Diese Konzeptförderung richtet sich an Träger deren Projekte, entweder zuverlässig in gleicher, förderungswürdiger Qualität bereits über mehrere Jahre hinweg gelaufen sind oder das Potential einer qualitativ hochwertigen und langjährigen Projektdauer glaubhaft aufzeigen. Ziel der Konzeptförderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben, sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands,
 - e. ein Publikum aus ganz Brandenburg und Berlin als Zielgruppe ansprechen und dadurch eine überregionale Bewerbung des Vorhabens geboten ist. Die Förderung darf ausschließlich für Marketingmaßnahmen außerhalb des Barnims eingesetzt werden. Der Einsatz der Medien muss in geeigneter Form nachgewiesen werden (bspw. Rechnungen für Anzeigenschaltungen oder der Nachweis der ausgelegten Orte für Plakatierung und Flyer).
- (2) Die Verpflegung von Künstlern kann Gegenstand der Förderung sein. Hierfür werden täglich maximal 24,00 € pro Person anerkannt.
- (3) Nicht förderfähig sind insbesondere,
- a. Projekte die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen;
 - b. kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;
 - c. Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
 - d. Fahnen, Kostüme oder ähnliches, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
 - e. Preise;
 - f. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, welche mehr als 410,00 EUR [Netto] kosten). Sollten für die Durchführung des Vorhabens investive Maßnahmen unabdingbar sein, ist darüber mit dem für Kultur zuständigen Ausschuss das Einvernehmen herzustellen;
 - g. unbeschadet des Abs. 2, Kosten für Bewirtung und Verpflegung, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall.

§ 4

Arten und Höhe der Förderung

- (1) Fördermittel werden grundsätzlich als konkrete Projektförderungen ausgereicht. Dabei werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.
- (2) In begründeten Ausnahmen ist auch eine institutionelle Förderung möglich. In diesen Fällen wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in eingesetzt.
- (3) Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt. Beträgt die Fördersumme bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes, kann die Förderung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.
- (4) Übersteigt die Fördersumme die Beträge des Abs. 3 erfolgt die Ausgabe in Form einer prozentualen Anteilfinanzierung. Einsparungen oder Mehreinnahmen des Vorhabens führen entsprechend der prozentualen Veränderung zur Rückzahlung der Zuwendung. Von der Rückzahlung kann abgesehen werden, sofern der Betrag niedriger als 10,00 € ist. Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus.
- (5) Die Höhe einer Zuwendung darf einen Anteil von 20 % der gesamten Mittel, die in einem Haushaltsjahr für Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten.

§ 5

Budget

- (1) Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel teilen sich in ein Regelbudget und in ein Flexibilitätsbudget auf.
- (2) Dem Regelbudget werden maximal 95 % der bewilligten Haushaltsmittel der Kulturförderung zugewiesen. Hieraus werden Fördermittel für Projekte gem. § 3 dieser Richtlinie vergeben, welche im jeweiligen Vorjahr beantragt wurden.
- (3) Das Flexibilitätsbudget soll für kurzfristige Kulturförderungen des laufenden Haushaltsjahres dienen, welche im jeweiligen Vorjahr nicht beantragt werden konnten. Das Budget hierfür soll mindestens 5 % der bewilligten Haushaltsmittel der Kulturförderung betragen.

Förderrahmen	<u>Allgemeine Förderung</u>	<u>Thematische Kulturförderung</u> - Kulturelle Bildung - Marketingförderung - Höhepunkte in den Stadtteilen	<u>Konzeptionelle Förderung</u>
Finanzierung	<p>Regelbudget, max. 95 % der Haushaltsmittel (Antrag bis 31.10. des Vorjahres)</p> <p>Flexibilitätsbudget, mind. 5 % der Haushaltsmittel (Antrag bis 30.11. des lfd. Jahres)</p>		

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Das Kulturamt stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung.
- (2) Im Antrag ist das Projekt bzw. der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.
- (3) Zuwendungen aus dem Regelbudget sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Förderungen aus dem Flexibilitätsbudget können bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres gestellt werden. Thematische Kulturförderungen können bis zu zwei Monaten nach Bekanntmachung des Beschlusses über die Themensetzung eingereicht werden.

§ 7 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- (4) Der Bewilligungszeitraum wird im Fördermittelbescheid festgelegt.

§ 8

Mittelauszahlung

- (1) Der Abruf von Fördermitteln erfolgt durch eine schriftliche Aufforderung des Fördermittelempfängers nach Bekanntgabe der Förderung, wenn abzusehen ist, dass die abgerufenen Mittel innerhalb der nächsten zwei Monate dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das Kulturamt stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (2) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in einer Gesamtsumme.
- (3) Der Mittelabruf ist bis spätestens zum 15.12. des aktuellen Jahres einzureichen. Bis dahin nicht abgerufene Fördermittel verfallen.
- (4) Mittel im Rahmen einer Konzeptförderung werden in drei gleichen Jahresraten, jeweils nach Vorliegen eines bewilligten Haushaltsplanes, ausgezahlt.

§ 9

Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen und spätestens sechs Monate nach der Durchführung einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. In diesem sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- (2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind mittels eines nachvollziehbaren Stundennachweises zu belegen. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/ in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch die Stadt Eberswalde“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen. Über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ist ein Vermerk zu erstellen und zur Akte beizufügen.

- (4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a. sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/Sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b. er Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

§ 11 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

§ 12 Zu beachtende Vorschriften

- (1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er die Abrechnung und die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den/die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern.

- (2) Kommt der/die Antragsteller/in der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (3) Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Eberswalde, den 12.03.2018

Boginski
Bürgermeister